

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
(18. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/1551–**

**Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/1941–**

**Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG)**

- 3. zu dem Antrag der Abgeordneten Swen Schulz (Spandau), Dr. Ernst Dieter
Rossmann, Dr. Hans-Peter Bartels, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/884 –**

BAföG ausbauen und Chancengleichheit stärken

- 4. zu dem Antrag der Abgeordneten Nicole Gohlke, Agnes Alpers,
Dr. Rosemarie Hein, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1558 –**

BAföG ausbauen – Gute Bildung für alle

- 5. zu dem Antrag der Abgeordneten Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn),
Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/899 –**

Sozial gerechtes Zwei-Säulen-Modell statt elitärer Studienfinanzierung

A. Problem

Zu den Nummern 1 und 2

Aufgabe des BAföG ist es, Chancengerechtigkeit in der Bildung zu sichern und finanzielle Hürden auszuräumen, an denen individueller Bildungsaufstieg und Studienerfolg scheitern können. Mit dem Gesetzentwurf verfolgen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP das Ziel, das BAföG durch spürbare Leistungsverbesserungen nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln. Das BAföG wird dabei als wesentliches Element einer umfassenden Strategie individueller Bildungsfinanzierung im Dreiklang mit Bildungsdarlehen und Stipendien gewertet.

Zu Nummer 3

Die Fraktion der SPD erklärt, dass das deutsche Bildungssystem weiter sozial hochselektiv und nicht in der Lage ist, unterschiedliche individuelle soziale und wirtschaftliche Ausgangsbedingungen über eine entsprechende Förderung insofern auszugleichen, um einen tatsächlich chancengleichen Zugang zu höheren Bildungsgängen zu gewährleisten.

Deutschland gehen mit der sozialen Bildungsbenachteiligung erhebliche Fachkräftepotenziale verloren. Damit werden sowohl die Sicherung des Wohlstandes als auch die Konkurrenzfähigkeit deutscher Produkte und Dienstleistungen im internationalen Innovationswettbewerb gefährdet. Das BAföG sollte einen wichtiger Beitrag für mehr Chancengleichheit in der Bildung und damit zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung leisten. Die von der Bundesregierung vorgelegten kleinen Reformschritte und die angekündigten kostenintensiven Maßnahmen zur Subventionierung privater Bildungsmärkte oder zur Steigerung der Stipendiatenquote sind bildungspolitisch falsch.

Zu Nummer 4

Das deutsche Bildungssystem ist nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. ungerecht, da es nachweislich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie aus einkommensschwachen und bildungsfernen Elternhäusern ausgrenzt. Eine Ausweitung des BAföG ist eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass sich junge Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft für einen ihren Interessen entsprechenden Beruf entscheiden und eine qualifizierte Ausbildung oder ein Studium abschließen können.

Zu Nummer 5

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Wachstum auf der Grundlage einer guten Bildung und gesellschaftliche Zukunftsfähigkeit ohne eine leistungsfähige, verlässliche und gerechte Studienfinanzierung unerreichbar. Ein sozial selektiver Zugang zum Studium verhindert, dass alle Bildungspotenziale der Bevölkerung ausgeschöpft werden können. Das BAföG ist vor dem Hintergrund einer sinkenden Förderquote, eines zu geringen Anteils Studierender aus einkommensschwachen Elternhäusern und der mangelnden „Bologna-Tauglichkeit“ reformbedürftig.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP verfolgt die Ziele, die Bedarfsätze um 2 Prozent und die Freibeträge um 3 Prozent zu erhöhen. Mit dem Anheben der Altersgrenze für die Förderung von Masterstudiengängen auf 35 Jahre und der Berücksichtigung von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) im Ausbildungsförderungsrecht wird auf Herausforderungen des Bologna-Prozesses reagiert.

Darüber hinaus sollen die Förderung von Schülern im Ausland weiter ausgebaut und Bürokratie im Vollzug des BAföG abgebaut werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1551 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 2

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/1941

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, das BAföG mit geeigneten Maßnahmen in seiner Funktion der Breitenförderung und zur Verbesserung von Chancengleichheit in der Hochschulbildung zu stärken. Insbesondere sollen der Gefördertenkreis ausgeweitet und geeignete Fördergrundlagen für individuelle und flexible Bildungswege geschaffen werden. Die Antragsteller sehen zudem wachsenden Handlungsbedarf in der bedarfsabhängigen Förderung von Schülerinnen und Schülern aus sozial schwachen Familien, um die Erlangung von Hochschulzugangsberechtigungen zu erleichtern.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/884 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, eine grundlegende Strukturreform der Ausbildungsförderung mit einem geeigneten Maßnahmenbündel einzuleiten, auf die Einführung von Bildungssparmodellen und das geplante Nationale Stipendienprogramm zugunsten des Aufbaus der öffentlichen Ausbildungsförderung zu verzichten und sich für die Gebührenfreiheit des Studiums in allen Bundesländern einzusetzen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1558 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, anstelle einer kleinteiligen BAföG-Reparatur und eines elitären Stipendienprogramms ein Konzept für eine sozial gerechte, verlässliche und leistungsfähige Studienfinanzierung vorzulegen. Die Reform soll insbesondere an den Bedürfnissen der Studierenden aus hochschulfernen Bevölkerungsschichten anknüpfen.

Durch das Angebot eines „Zwei-Säulen-Modells“, das gleichsam bedarfsabhängige und -unabhängige Elemente miteinander verknüpft, sollen die Lebens- und Studienrealitäten berücksichtigt und starke Anreize für die Aufnahme eines Studiums gesetzt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/899 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1551;

Annahme des Antrags auf Drucksache 17/884;

Annahme des Antrags auf Drucksache 17/1558;

Annahme des Antrags auf Drucksache 17/899.

D. Kosten

Zu den Nummern 1 und 2

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Ermittlung der durch dieses Gesetz entstehenden Mehrausgaben beruht nach Angaben der Initianten auf einer Berechnung und weiteren Schätzungen, die mit Hilfe des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT auf der Grundlage eines Mikrosimulationsmodells („BAFPLAN“) und unter Heranziehung verfügbarer amtlicher Statistiken vorgenommen wurden.

Das Mikrosimulationsmodell arbeitet mit rund 500 000 anonymisierten authentischen Fällen sowohl von erfolgreichen als auch erfolglosen BAföG-Anträgen.

	2010	2011	2012	2013
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben BAföG	69,2	373,4	364,6	356,7
davon Bund*	38,2	202,4	198,6	195,7
davon Länder	31,0	171,0	166,0	161,0
* Mehrausgaben hinsichtlich der gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW Bankengruppe bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW Bankengruppe zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.				

Die Änderungen im BAföG haben ferner unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz:

	2010	2011	2012	2013
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben AFBG insg.	1,9	8,6	9,9	9,9
davon Bund	1,4	6,7	7,7	7,7
davon Länder	0,5	1,9	2,2	2,2

Die Änderungen im BAföG haben wegen der unmittelbaren Verweisung im Arbeitsförderungsrecht – Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – auf betroffene Bestimmungen des BAföG zu den Bedarfssätzen und Freibeträgen finanzielle Auswirkungen für die Berufsausbildungsbeihilfe und für das Ausbildungsgeld für behinderte Menschen auch im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Des Weiteren entstehen im Arbeitsförderungsrecht aufgrund der parallel zum BAföG erfolgenden Anhebung der sonstigen Bedarfssätze und Freibeträge insbesondere beim Ausbildungsgeld für behinderte Menschen Folgekosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Darüber hinaus entstehen unmittelbare Folgekosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit und im Bundeshaushalt – SGB II – bei dem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung bei beruflicher Ausbildung sozial benachteiligter und lernbeeinträchtigter junger Menschen aufgrund der Verweisung auf den Bedarfssatz beim Ausbildungsgeld für behinderte Menschen, die im Haushalt der Eltern wohnen.

Durch die Anhebung des Zuschusses zur Vergütung bei der Einstiegsqualifizierung, der dem Bedarfssatz für den Lebensunterhalt bei Teilnehmern an berufs-

vorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Falle der Unterbringung im Haushalt der Eltern entspricht, entstehen Folgekosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit und – soweit die Grundsicherungsstellen die Leistungen erbringen – im Bundeshaushalt.

Die Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) und im Bundeshaushalt (SGB II) stellen sich wie folgt dar:

	2010	2011	2012	2013
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für SGB III	11,5	27,5	27,5	27,5
darunter Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld	8,8	21,0	21,0	21,0
darunter Berufsausbildung benachteiligter junger Menschen	2,2	5,4	5,4	5,4
darunter Einstiegsqualifizierung	0,5	1,1	1,1	1,1
Mehrausgaben im Bundeshaushalt für SGB II	1,3	3,2	3,2	3,2
darunter Berufsausbildung benachteiligter junger Menschen	1,2	2,9	2,9	2,9
darunter Einstiegsqualifizierung	0,1	0,3	0,3	0,3

2. Vollzugsaufwand

In den Länderverwaltungen wird es infolge der Ausweitung des Kreises der Förderungsberechtigten durch die Änderungen des BAföG, insbesondere durch die Anhebung der Freibeträge und auch der Bedarfssätze zu entsprechend höheren Antragsfallzahlen kommen, die im Vollzug zu bewältigen sind. Dem stehen jedoch im Gesetzentwurf die unter Abschnitt VI des Allgemeinen Teils der Begründung erläuterten Vereinfachungen insbesondere durch die Pauschalisierung des Wohnbedarfs für auswärtig wohnende BAföG-Empfänger gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Werden nicht erwartet.

F. Bürokratiekosten

Es werden zwei neue Informationspflichten eingeführt. Daneben werden bestehende Informationspflichten für Bürger auf neue Gruppen von Betroffenen ausgedehnt, wo diese neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Dies geschieht bei der Auslandsförderung für Fach- und Fachoberschüler, bei der Ausdehnung der Förderungsberechtigung trotz Überschreitens der Altersgrenze sowie aufgrund der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe.

Durch die Übernahme des bisher nachweisabhängigen Wohnkostenzuschlags in die Wohnkostenpauschale werden für rund 540 000 Bürger Informationspflichten abgeschafft und bei den Ämtern für Ausbildungsförderung Einsparungen wegen entfallender Prüfungsnotwendigkeiten erreicht. Auch durch die Abschaffung der speziellen Förderungsart des Bankdarlehens bei erstmaligem Fachrichtungswechsel werden sowohl Informationspflichten für die Bürger abgeschafft als auch entsprechende Einsparungen auf Verwaltungsseite erzielt. Schließlich wird nach Ablauf einer Übergangszeit durch die Abschaffung der Darlehensteilerrasse eine Informationspflicht für die jährlich rund 10 000 bis 15 000 antrag-

stellenden Bürger und die Prüfungsämter ebenso entfallen wie die Bearbeitung der Anträge beim Bundesverwaltungsamt.

Vereinfacht wird eine Informationspflicht für die Bürger (und spiegelbildlich für die Verwaltung) durch den Wegfall des Anerkennungserfordernisses beim Auslandsschuljahr für Schüler der gymnasialen Oberstufe. Ein Vereinfachungseffekt ergibt sich auch durch die Abschaffung des Kausalitätserfordernisses für die Förderung jenseits der Altersgrenze aufgrund von Kindererziehungszeiten sowie vor allem durch die neu eröffnete Möglichkeit, den Leistungsnachweis mit Hilfe der ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Hierbei werden nicht nur die Studierenden, sondern auch auf Verwaltungsseite die Hochschullehrer entlastet, für die sich die Reduzierung der Individualbescheinigungen positiv auswirken wird.

Zu den Nummern 3 bis 5

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1551 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

,aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „förderlich ist und“ die Wörter „außer bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe und bei Fachoberschulen“ eingefügt.

bbb) Die Wörter „und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind“ am Satzende werden gestrichen.‘

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,“ im ersten Halbsatz die Wörter „einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse, einer“ eingefügt, vor dem Semikolon die Wörter „,und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind“ gestrichen und im letzten Halbsatz nach dem Wort „Berufsfachschule“ die Wörter „oder einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse“ eingefügt.‘

2. Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Satz 1 werden nach der Angabe „30. Lebensjahr“ ein Komma und die Wörter „bei Studiengängen nach § 7 Absatz 1a das 35. Lebensjahr“ eingefügt.‘

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen; dies ist insbesondere der Fall, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenzen bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter zehn Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden, oder“.’

3. Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 die Angabe „und 2b“ gestrichen und am Satzende die Angabe „54 Euro“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.‘

4. Dem Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:
 - „cc) In Satz 5 werden die Wörter „mit dem Betrag, der nicht steuerlich erfasst ist,“ gestrichen und nach dem Wort „gelten“ die Wörter „in vollem Umfang“ eingefügt.“
5. Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. einen nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird.““
6. In Artikel 1 wird nach Nummer 24 folgende Nummer 24a eingefügt:
 - „24a. § 49 Absatz 3 wird aufgehoben.“
7. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 434t Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz wird wie folgt gefasst:
 - „§ 434u Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz“.
 - b) Nach der Angabe zu § 434u wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 434v Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“.
 - b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
 - „12a. § 434t Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz wird § 434u.“
 - c) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 434t“ durch die Angabe „§ 434u“ und jeweils die Angabe „§ 434u“ durch die Angabe „§ 434v“ ersetzt.
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1941 für erledigt zu erklären;
3. den Antrag auf Drucksache 17/884 abzulehnen;
4. den Antrag auf Drucksache 17/1558 abzulehnen;
5. den Antrag auf Drucksache 17/899 abzulehnen.

Berlin, den 16. Juni 2010

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulla Burchardt
Vorsitzende

Dr. Stefan Kaufmann
Berichtersteller

Swen Schulz (Spandau)
Berichtersteller

Dr. Martin Neumann (Lausitz)
Berichtersteller

Nicole Gohlke
Berichterstellerin

Kai Gehring
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dr. Stefan Kaufmann, Swen Schulz (Spandau), Dr. Martin Neumann (Lausitz), Nicole Gohlke und Kai Gehring

I. Überweisung

Zu Nummer 1

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/1551** in seiner 41. Sitzung am 7. Mai 2010 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss (zusätzlich gemäß § 96 GO-BT), den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 2

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/1941** in seiner 46. Sitzung am 10. Juni 2010 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss (zusätzlich gemäß § 96 GO-BT), den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 3

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/884** in seiner 28. Sitzung am 5. März 2010 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 4

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/1558** in seiner 41. Sitzung am 7. Mai 2010 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 5

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/899** in seiner 28. Sitzung am 5. März 2010 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Nummern 1 und 2

Für die Fraktionen der CDU/CSU und FDP und die Bundesregierung hat das BAföG die Aufgabe, Chancengerechtigkeit in der Bildung zu sichern und finanzielle Hürden auszuräumen, an denen individueller Bildungsaufstieg und Studierfolg scheitern könnten. Mit dem Gesetzentwurf werde das Ziel verfolgt, das BAföG durch spürbare Leistungsverbesserungen nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln. Es werde dabei als wesentliches Element einer umfassenden Strategie individueller Bildungsfinanzierung im Dreiklang mit Bildungsdarlehen und Stipendien gewertet.

Der Gesetzentwurf verfolgt die Ziele, die Bedarfsätze um 2 Prozent und die Freibeträge um 3 Prozent zu erhöhen. Mit dem Anheben der Altersgrenze für die Förderung von Masterstudiengängen auf 35 Jahre und der Berücksichtigung von Leistungspunkten nach dem ECTS im Ausbildungsförderungsrecht wird auf Herausforderungen des Bologna-Prozesses reagiert. Darüberhinaus soll die Förderung von Schülern im Ausland weiter ausgebaut und Bürokratie im Vollzug des BAföG abgebaut werden.

Der Entwurf sieht darüber hinaus u. a. folgende Einzelmaßnahmen vor:

- Anpassung der Sozialpauschalen an die aktuellen Beitragssätze und Ergänzung um die gesonderte Freistellung steuerlich geförderter privater Altersvorsorgebeiträge;
- Verbesserung der Vereinbarkeit von individueller Familien- und Ausbildungsplanung;
- Sicherung der Förderung von Schülern an Schulen mit zwölf Jahren bis zum Abitur und Ausdehnung auf Fach- und Fachoberschulen;
- Verbesserung der Förderung nach einem Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund;
- Verringerung der Bürokratie durch Pauschalisierung des Mietkostenanteils in den Bedarfsätzen und Abschaffung des Darlehensteilerlasses;
- Anrechnungsfreiheit von Stipendien bis zur Höhe von 300 Euro für BAföG-Empfänger;
- Übertragen der Regelungen im Ausbildungsförderungsrecht und in der Förderung von Aufstiegsfortbildungen für Ehepartner auf eingetragene Lebenspartnerschaften;
- Mitvollzug der Anhebung der Bedarfsätze und Freibeträge im BAföG bei beruflicher Ausbildung und Berufsvorbereitung im SGB III.

Zu Nummer 3

Die Fraktion der SPD erklärt, dass das deutsche Bildungssystem weiter sozial hochselektiv und nicht in der Lage sei, unterschiedliche individuelle soziale und wirtschaftliche Ausgangsbedingungen über eine entsprechende Förderung auszugleichen, um einen tatsächlich chancengleichen Zugang zu höheren Bildungsgängen zu gewährleisten.

Deutschland gingen mit der sozialen Bildungsbenachteiligung erhebliche Fachkräftepotenziale verloren. Damit werde sowohl die Sicherung des Wohlstandes als auch die Konkurrenzfähigkeit deutscher Produkte und Dienstleistungen im internationalen Innovationswettbewerb gefährdet. Das BAföG sollte einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit in der Bildung und damit zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung leisten. Die von der Bundesregierung vorgelegten kleinen Reformschritte und die angekündigten kostenintensiven Maßnahmen zur Subventionierung privater Bildungsmärkte oder zur Steigerung der Stipendienquote seien bildungspolitisch falsch. Die angekündigten Pläne der Regierungskoalition für ein von den Begabtenförderwerken abgetrenntes Stipendensystem, das letztlich zu einer Auslese führe, lehne die Fraktion der SPD ab. Diese Maßnahmen lösten das Problem der mangelnden Chancengleichheit nicht und seien geeignet, die regionalen, fachlichen und sozialen Ungleichheiten im Bildungszugang und Bildungserfolg sogar noch zu vergrößern.

Vor diesem Hintergrund solle die Bundesregierung aufgefordert werden, das BAföG mit geeigneten Maßnahmen in seiner Funktion der Breitenförderung und zur Verbesserung von Chancengleichheit in der Hochschulbildung zu stärken. Insbesondere solle der Gefördertenkreis ausgeweitet und geeignete Fördergrundlagen für individuelle und flexible Bildungswege gelegt werden. Die Antragsteller sehen zudem wachsenden Handlungsbedarf in der bedarfsabhängigen Förderung von Schülerinnen und Schülern aus sozial schwachen Familien, um die Erlangung von Hochschulzugangsberechtigungen zu erleichtern.

Die Fraktion der SPD sieht im Einzelnen die Notwendigkeit, bei der BAföG-Novellierung folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- Anheben der Einkommensfreibeträge und Kinderfreibeträge um 10 Prozent, der Bedarfssätze und Kinderzuschläge um 3 Prozent;
- Anheben der förderrechtlichen Altersgrenze auf 35 Jahre bzw. bei einem Masterstudium auf 40 Jahre;
- Anheben des BAföG-Vermögensfreibetrags für Auszubildende auf 10 000 Euro;
- Sicherstellen einer durchgehenden Förderung bei einem Übergang von einem Bachelor- in einen Masterstudien-gang;
- Anheben der Förderhöchstdauer auf bis zu zwei Semester über der Regelstudienzeit und Gewähren eines unverzinslichen Darlehens bei Überschreitung der Förderhöchstdauer bis zu zwei Semestern;
- Gewähren der Normalförderung bei erstmaligem Fachrichtungswechsel für die komplette Dauer der für den neuen Studiengang maßgeblichen Regelstudienzeit;
- Berücksichtigung familiärer Pflichten und Notwendigkeiten bei der Bestimmung der Förderungshöchstdauer;
- Gleichbehandlung von Ehegatten mit Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Ausbildungsförderungsrecht und in der Förderung von Aufstiegsfortbildungen;

- Anpassen der Sozialpauschalen an die aktuellen Beitragsätze und Ergänzung um die gesonderte Freistellung steuerlich geförderter privater Altersvorsorgebeiträge;
- Gewähren von Freibeträgen vom Elterneinkommen bei der BAföG-Berechnung für alle Geschwister.

Ferner fordern die Antragsteller eine sinnvolle Kopplung der Bedarfssätze, der Einkommensfreibeträge und Kinderzuschläge an die allgemeine Preisentwicklung. Bei Nichterreichen einer zweiten Einkommensgrenze soll ein unverzinsliches Darlehen in Höhe des BAföG-Satzes bis vier Semester über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden.

Ferner soll die Förderung auf Ausbildungen in Teilzeitform ausgedehnt werden. Es sei zu prüfen, wie Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und berufsbegleitende Studiengänge gefördert werden könnten.

Schließlich sei eine besser Information von Schülerinnen und Schülern über die Möglichkeiten des BAföG zu gewährleisten, um möglichen Fehlinformationen, Hemmschwellen und einem möglichen Studiumsverzicht vorzubeugen.

Die Fraktion der SPD fordert abschließend, bei den Bundesländern darauf hinzuwirken, dass die Studentenwerke in die Lage versetzt werden, die Erstauszahlung an Neugeförderte ohne Verzögerung durchzuführen oder für eine Überbrückungsphase eine adäquate Finanzierungslösung im Sinne der Studierenden zu finden.

Zu Nummer 4

Die Fraktion DIE LINKE. erklärt, dass das deutsche Bildungssystem ungerecht sei, da es nachweislich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie aus einkommensschwachen und bildungsfernen Elternhäusern ausgrenze. Eine Ausweitung des BAföG sei daher eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass sich junge Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft für einen ihren Interessen entsprechenden Beruf entschieden und eine qualifizierte Ausbildung oder ein Studium abschließen könnten.

Sie wirft der Bundesregierung vor, dass die von ihr angestrebte Privatisierung von Ausbildungskosten durch Bildungssparen bildungspolitisch selektiv wirke, da es nur für finanzstarke Haushalte attraktiv sein werde.

Die Universitäten könnten den personellen und organisatorischen Mehraufwand durch ein selbst zu schulterndes Stipendensystem nicht bewältigen. Hochschulen in struktur- und wirtschaftsschwachen Regionen hätten kaum Chancen, großzügige Stipendiengeber zu akquirieren.

Die Antragsteller befürchten, dass das Nationale Stipendienprogramm zu Lasten des BAföG eingeführt werde. Eine bedarfsdeckende Ausbildungsfinanzierung könne durch Beibehaltung der Darlehenskomponente, eine Anhebung der Bedarfssätze um 2 Prozent und eine Anhebung der Einkommensfreibeträge um 3 Prozent nicht erreicht werden.

Die Bundesregierung solle daher aufgefordert werden, eine grundlegende Strukturreform der Ausbildungsförderung für Schüler, Auszubildende und Studierende mit einem geeigneten Maßnahmenbündel einzuleiten. Auf die Einführung von Bildungssparmodellen und das geplante Nationale Stipendienprogramm solle zugunsten des Ausbaus der öffentlichen Ausbildungsförderung verzichtet werden, und die Bundes-

regierung solle sich für die Gebührenfreiheit des Studiums in allen Bundesländern einsetzen.

Als wesentliche Maßnahmen fordert die Fraktion DIE LINKE. u. a.,

- die Bedarfssätze und Freibeträge zum 1. Oktober 2010 um jeweils 10 Prozent anzuheben und die Ausbildungsförderung wieder als Vollzuschuss zu gewähren;
- die Förderbeträge und Freibeträge an die Steigerung der Lebenshaltungskosten zu koppeln sowie auf die Begrenzung der Förderung durch eine Höchstaltersgrenze und die Regelstudienzeit zu verzichten.

Die Bundesregierung soll darüber hinaus aufgefordert werden, die Weiterentwicklung eines „Zwei-Körbe-Modells“ als elternunabhängige Förderung für Volljährige zu prüfen. Der erste Korb soll einen einheitlichen Sockelbetrag aus den Mitteln kindbezogener steuerlicher Entlastungen enthalten.

Der Aufstockungsbetrag als zweiter Korb soll aus einem zunächst elternabhängigen Zuschussteil bestehen, der schrittweise zur Elternunabhängigkeit ausgebaut werden solle. Insgesamt solle das „Zwei-Körbe-Modell“ bedarfsdeckend gestaltet werden.

Schließlich solle die Bundesregierung ein Konzept entwickeln, wie die Ausbildungsförderung mittelfristig zu einer elternunabhängigen Förderung ausgebaut werden könne, die es Auszubildenden ermögliche, ihren Bildungsweg finanziell unabhängig von ihren Eltern zu gehen.

Zu Nummer 5

Nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Wachstum auf der Grundlage einer guten Bildung und gesellschaftliche Zukunftsfähigkeit ohne eine leistungsfähige, verlässliche und gerechte Studienfinanzierung unerreichbar. Ein sozial selektiver Zugang zum Studium verhindere, dass alle Bildungspotenziale der Bevölkerung ausgeschöpft werden könnten. Das BAföG sei vor dem Hintergrund einer sinkenden Förderquote, eines zu geringen Anteils Studierender aus einkommensschwachen Elternhäusern und der mangelnden „Bologna-Tauglichkeit“ reformbedürftig.

Das von der Bundesregierung angekündigte Nationale Stipendienprogramm werde keinem zusätzlichen jungen Erwachsenen ein Studium ermöglichen, da es voraussichtlich eher Menschen aus bildungsnahen Elternhäusern zugute kommen werde. Es sei zudem ein unsicheres Förderinstrument, da es von regional unterschiedlichem Stifterpotenzial und -bereitschaft abhängt. Es werde befürchtet, dass angesichts der angespannten öffentlichen Haushaltssituation der Aufbau eines Nationalen Stipendienprogramms zu Lasten des BAföGs gehe.

Die Bundesregierung solle daher aufgefordert werden, anstelle einer kleinteiligen BAföG-Reparatur und eines elitären Stipendienprogramms ein Konzept für eine sozial gerechte, verlässliche und leistungsfähige Studienfinanzierung vorzulegen. Die Reform solle insbesondere an den Bedürfnissen der Studierenden aus hochschulfernen Bevölkerungsschichten anknüpfen.

Durch das Angebot eines „Zwei-Säulen-Modells“, das gleichsam bedarfsabhängige und -unabhängige Elemente miteinander verknüpft, sollen die Lebens- und Studienreali-

täten berücksichtigt und starke Anreize für die Aufnahme eines Studiums gesetzt werden.

Mit dem Studierendenzuschuss als erster Säule würden alle Studierenden unabhängig vom Elterneinkommen gefördert. Die zweite Säule „Bedarfszuschuss“ richte sich an Studierende aus einkommensschwachen Elternhäusern. Die Leistungen beider Förderinstrumente würden als Vollzuschuss gewährt.

Im Einzelnen solle die Bundesregierung u. a. aufgefordert werden,

- den Gesetzentwurf für ein Nationales Stipendienprogramm zurückzuziehen;
- die BAföG-Fördersätze und Freibeträge um mindestens 5 Prozent zu erhöhen;
- sich in Verhandlungen mit den Bundesländern für die Abschaffung von Studiengebühren einzusetzen und
- auf Steuererhöhungen, die den Ländern die finanzielle Grundlage für notwendige Bildungsinvestitionen entzögen, zu verzichten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Der **Auswärtige Ausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1551 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Finanzausschuss, Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1551 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1551 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1551 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Nummer 2

Der **Finanzausschuss, der Haushaltsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/1941 für erledigt zu erklären. Der Auswärtige Ausschuss hat kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat mit Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/1941 anzunehmen.

Zu Nummer 3

Der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** sowie der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/884 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/884 abzulehnen.

Zu Nummer 4

Der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/1558 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/1558 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/1558 abzulehnen.

Zu Nummer 5

Der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/899 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/899 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat am 7. Juni 2010 in seiner 13. Sitzung eine öffentliche Anhörung zu den vorliegenden Vorlagen mit

den nachfolgend aufgeführten Sachverständigen durchgeführt:

Wolf-Michael Catenhusen,
Nationaler Normenkontrollrat, Berlin

Dr. Dieter Dohmen,
Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie,
Berlin

Ursula Fehling,
Deutscher Bundesjugendring, Berlin

Brigitte Göbbels-Dreyling,
Hochschulrektorenkonferenz, Bonn

Florian Kaiser,
freier Zusammenschluss von studentInnenschaften, Berlin

Dr. Andreas Keller,
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt/Main

Achim Meyer auf der Heyde,
Deutsches Studentenwerk e. V., Berlin

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratung der Vorlagen in der Ausschusssitzung am 16. Juni 2010 eingeflossen.

In die Ausschussberatung gingen sechs Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern ein.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt:

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/1551 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Nummer 2

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/1941.

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/884 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Nummer 4

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/1558 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Nummer 5

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/899 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** haben den nachfolgend aufgeführten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(18)75 in die Ausschussberatung eingebracht. Er wurde mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wird wie folgt geändert:

„1. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „förderlich ist und“ die Wörter „außer bei Schulen mit gymnasialer Oberstufe und bei Fachoberschulen“ eingefügt.

bbb) Die Wörter „und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind“ am Satzende werden gestrichen.“

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 2,“ im ersten Halbsatz die Wörter „einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse, einer“ eingefügt, vor dem Semikolon die Wörter „und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind“ gestrichen und im letzten Halbsatz nach dem Wort „Berufsfachschule“ die Wörter „oder einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse“ eingefügt.“

Begründung

Mit der Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa durch den neuen Dreifachbuchstaben bbb und mit der Ergänzung in Buchstabe c wird die Anregung des Bundesrats und des Normenkontrollrats aufgegriffen, auf das Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse als ausdrückliche Voraussetzung für eine Förderung von Auslandsausbildungen im BAföG zu verzichten. Angesichts zunehmender internationaler Verflechtung bei gleichzeitig wachsender Bedeutung von Auslandsaufenthalten als selbstverständlicher Bestandteil von Ausbildungsgängen erscheint es vertretbar, förderungsrechtlich darauf zu vertrauen, dass die Zulassung zu der konkreten Ausbildungsmaßnahme durch die aufnehmende Ausbildungsstätte hinreichende Gewähr dafür bietet, dass der betreffende Auszubildende der Ausbildung auch sprachlich folgen können. Zum anderen kann als lebensnah unterstellt werden, dass der betreffende Auszubildende auch über die reine Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten während der Ausbildungszeiten hinaus Gelegenheit hat und nutzen wird, zusätzlich Land, Leute und Kultur im Aufenthaltsstaat kennenzulernen, also den erhofften Zugewinn an allgemeiner internationaler Kompetenz zu erlangen. Dies kann auch gelingen, wenn Unterrichts- und Landessprache zwar nicht identisch sind, die Unterrichtssprache aber dann regelmäßig als lingua franca auch zur Verständigung im Aufenthaltsland ausreicht, zumal bei längerer Aufenthaltsdauer sich notwendigerweise auch Grundbegriffe der Landessprache einprägen werden.

2. Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Satz 1 werden nach der Angabe „30. Lebensjahr“ ein Komma und die Wörter „bei Studien-

gängen nach § 7 Absatz 1a das 35. Lebensjahr“ eingefügt.“

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen; dies ist insbesondere der Fall, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenzen bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter zehn Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden, oder“.

Begründung

Mit der Neufassung wird sichergestellt, dass Auszubildende, die Kinder erziehen, mit Blick auf die frei verfügbare Zeitspanne zwischen dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und dem Erreichen der förderungsrechtlichen Altersgrenze, bis zu der eine zu fördernde Ausbildung spätestens aufgenommen werden muss, voll mit Auszubildenden ohne Kinder gleichgestellt werden. Sie sollen nicht nur frei entscheiden können, in welcher Reihenfolge sie in dieser Zeit Kinder erziehen, eine Ausbildung absolvieren oder eine Berufstätigkeit ausüben wollen, wie dies bereits die im bisherigen Entwurf in Nummer 5 Buchstabe a vorgesehene Änderung gewährleistet hätte. Vielmehr soll erreicht werden, dass das Hinschieben der Altersgrenze für diejenigen BAföG-Empfänger, die bei Vollendung des 30. bzw. 35. Lebensjahres eigene Kinder erziehen, dann auch in jedem Fall bis zu dem Zeitpunkt möglich ist, bis zu dem das jüngste Kind seinerseits das 10. Lebensjahr vollendet hat, solange die betreffenden Auszubildenden während dieser Erziehungszeit auf eigene volle Erwerbstätigkeit verzichten (wobei ohne gesondertes Nachweiserfordernis vermutet wird, dass dies gerade mit Rücksicht auf die erforderliche Kinderbetreuung geschieht). Auszubildende, die aufgrund der Erziehung von Kindern unter 10 Jahren bereits in der Zeit vor Erreichen der Altersgrenze nur in den für die Elterngeldberechtigung geltenden Grenzen erwerbstätig gewesen sind, könnten die Altersgrenzen nach der bisherigen Entwurfsfassung künftig nur um genau die Dauer dieser Erziehungszeiten überschreiten. Wer also mit 29 Jahren ein Kind bekommt und betreut, müsste nach Überschreiten der Altersgrenze von 30 Jahren nach dieser Regelung spätestens bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres seine Ausbildung aufgenommen haben, um noch gefördert werden zu können, auch wenn das Kind dann selbst erst 2 Jahre alt ist. Während dieser Zeit, um die die Altersgrenze hinausgeschoben wird, wäre es dann wiederum unerheblich gewesen, ob das Kind überhaupt erkennbar betreut würde. Eine Reduzierung der Erwerbstätigkeit auch während der Zeit zwischen der regelmäßigen und der wegen vorheriger Kindererziehung hinausgeschobenen Altersgrenze wäre nach der Formulierung des

bisherigen Regelungsentwurfs gerade nicht Voraussetzung für eine Förderung.

Demgegenüber soll die neue Regelung sowohl gewährleisten, dass die Ausbildung nicht vor der Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes aufgenommen werden muss, als auch daran anknüpfen, dass die Kindererziehungszeit über die regelmäßige Altersgrenze hinaus die Betroffenen an einer früheren Aufnahme der (Vollzeit-)Ausbildung gehindert hat, was darin zum Ausdruck kommt, dass während der Erziehungszeit auch eine Erwerbstätigkeit höchstens bis zu 30 Wochenstunden zulässig ist. Durch die Verankerung der Neuregelung in § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, in der auch die derzeitige Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten geregelt ist, bleibt sichergestellt, dass die Ausbildung unverzüglich nach der Beendigung der Erziehungszeit (spätestens mit dem Erreichen des 10. Lebensjahres des Kindes) aufgenommen werden muss.

3. Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 die Angabe „und 2b“ gestrichen und am Satzende die Angabe „54 Euro“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Nach § 13a Absatz 1 Nummer 2 müssen Krankenversicherungsunternehmen die in § 257 Absatz 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllen, damit dort versicherte Auszubildende den Krankenversicherungszuschlag erhalten können. Der Verweis auf § 257 Absatz 2b SGB V kann ersatzlos entfallen, da diese Vorschrift mit Wirkung zum 01.01.2009 weggefallen ist.

4. Dem Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) In Satz 5 werden die Wörter „mit dem Betrag, der nicht steuerlich erfasst ist,“ gestrichen und nach dem Wort „gelten“ die Wörter „in vollem Umfang“ eingefügt.“

Begründung

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 4. Juni 2010 vorgeschlagen, bei der Berücksichtigung von Leibrenten als Einkommen im Sinne des BAföG nicht mehr zwischen dem zu versteuernden Anteil und dem Betrag, der nicht steuerlich erfasst ist, zu differenzieren, sondern die Rente insgesamt als Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln. Dadurch wird eine vom Gesetzgeber nicht gewünschte Benachteiligung von kleineren Leibrenten im Verhältnis zu gleich hohen Pensionen und zu höheren Leibrenten vermieden, die sich durch das Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) und der darin geregelten Erhöhung des zu versteuernden Anteils der Leibrente noch verstärkt hat.

Die Bundesregierung hat dieses Ergebnis bereits für die geltende Vollzugspraxis durch entsprechenden Erlass sichergestellt. Dies soll nunmehr ausdrücklich im Gesetz klargestellt und zugleich unmissverständlich auf die gesamte Leibrente erstreckt werden, indem zusätzlich die Wörter „in vollem Umfang“ eingefügt werden.

5. Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. einen nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird.““

Begründung

Die bisher vorgesehene Formulierung des neuen § 48 Absatz 1 Nummer 3 BAföG würde es den Studierenden selbst auferlegen, über den Leistungspunktstand hinaus auch noch für die Bescheinigung sorgen zu müssen, wie viele ECTS-Punkte in der jeweiligen Fachrichtung als üblich gelten. Stattdessen soll es aber – wie auch schon in der Gesetzesbegründung des bisherigen Entwurfs erläutert – genügen, dass die Studierenden selbst nur ihre tatsächliche Punktzahl nachweisen, während die Ämter für Ausbildungsförderung im Zusammenwirken mit der dafür zuständigen Stelle der jeweiligen Hochschule die von dem nach § 47 BAföG durch das hauptamtliche Mitglied des Lehrkörpers festzulegende übliche Punktzahl von Amts wegen zu ermitteln und mit der individuell erreichten Punktzahl abzugleichen haben, sofern die als üblich festgelegte Punktzahl nicht bereits auf der Bescheinigung steht, die den individuellen Leistungspunktstand ausweist.

6. In Artikel 1 wird nach Nummer 24 folgende Nummer 24a eingefügt:

„24a. § 49 Absatz 3 wird aufgehoben.“

Begründung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu 2. Mit dem generellen Verzicht auf die Voraussetzung ausreichender Sprachkenntnisse für die Förderung von Auslandsbildungsaufenthalten ist auch die Ermächtigung der Ämter für Ausbildungsförderung entbehrlich geworden, entsprechende Nachweise zu verlangen.

7. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 434t Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz wird wie folgt gefasst:

„§ 434u Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz“.

b) Nach der Angabe zu § 434u wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 434v Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes“.

b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. § 434t Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz wird § 434u.“

- c) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 434t“ durch die Angabe „§ 434u“ und jeweils die Angabe „§ 434u“ durch die Angabe „§ 434v“ ersetzt.

Begründung

Durch ein redaktionelles Versehen ist es zu einer Doppelbelegung des § 434t SGB III gekommen. Mit der Änderung wird diese Doppelbelegung korrigiert.“

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, dass sie mit dem Entwurf eines 23. BAföG-Änderungsgesetzes das Ziel verfolge, durch spürbare Leistungs- und Strukturverbesserungen das BAföG nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln. Es werde die Entwicklung eines Dreiklangs eines bedarfsgerechten Angebotes der individuellen Bildungsfinanzierung aus BAföG, Bildungsdarlehen und Stipendien angestrebt.

Wesentliche Eckpunkte des Gesetzentwurfes seien

- die Anhebung der Bedarfssätze um 2 Prozent und der Freibeträge um 3 Prozent,
- Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung wie die Pauschalierungen bei den Mietkosten und Erleichterungen beim Leistungsnachweis gemäß § 48 BAföG,
- Anpassungen an den Bologna-Prozess durch die Anhebung der Altersgrenze beim Masterstudium und weitere Flexibilisierungen beim Fachrichtungswechsel sowie bei der Anerkennung von Kinderbetreuungszeiten und
- der Verzicht auf den Teilerlass für die Prüfungsbesten.

Die Fraktion der CDU/CSU führt aus, dass die Expertenanhörung gezeigt hätte, dass die Richtung des Änderungsgesetzes stimme und dies auch von der Opposition zugegeben werde. Die Oppositionsfraktionen und die ihnen nahestehenden Verbände forderten jedoch den Verzicht auf das Stipendiengesetz und die Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel für deutlich höhere Anhebungen beim BAföG.

Aus Sicht der Koalitionsfraktionen ergänzten aber beide Gesetzentwürfe einander, weil sie den Bildungsnachwuchs sowohl in der Breite als auch in der Spitze sicherten. Das BAföG bleibe das wesentliche breitenwirksame Instrument der individuellen Bildungsfinanzierung. Das Stipendiengesetz fördere und honoriere besondere Leistungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen aus der Anhörung sowie des Normenkontrollrates in den Änderungsantrag eingeflossen seien, so der Verzicht auf den Nachweis von Sprachkenntnissen, Verbesserungen für Auszubildende mit Kindern, Vereinfachungen beim Umgang mit den Leibrenten und eine vereinfachte Nachprüfung bei Studienleistungen im Rahmen des ECTS.

Nicht aufgenommen worden sei jedoch die Entkoppelung von Vorbehaltsbescheiden im BAföG einerseits und im Einkommensteuerrecht andererseits. Es sei geplant, diese im Rahmen einer weiteren Novelle zu prüfen. Ferner sei die Förderung der ausbildungslosen Zeit zwischen Bachelor- und Master-Studium nicht berücksichtigt worden, denn in dieser Zeitspanne würden Studierende entweder Leistungen im Rahmen der Grundsicherung erhalten oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Das von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angestrebte Zwei-Säulen-Modell und die von der SPD-Fraktion geforderte zweite Einkommensgrenze würden als „Laden-

hüter“ abgelehnt. Im Übrigen habe die Anhörung auch ergeben, dass das Zwei-Säulen-Modell verfassungsrechtlich problematisch sei.

Die konkreten Änderungsvorschläge der Opposition zur Novelle wie Umstellung auf Vollzuschuss, die Aufhebung der Altersgrenze, die Anhebung der Bedarfssätze um fünf bzw. 10 Prozent, die Absenkung der Kostendeckelung von 10 000 auf 8 000 Euro und die Erhöhung der Förderhöchst-dauer um zwei Semester werden als unrealistisch und maßlos abgelehnt. Damit werde keine Erhöhung der Zahl der Anspruchsberechtigten erreicht.

Es wird von Seiten der Fraktion der CDU/CSU eingeräumt, dass einige der Oppositionsanträge nicht ganz falsch, aber zurzeit noch nicht entscheidungsreif seien. Im Rahmen einer nächsten Novelle könnte zum Beispiel über die Frage der Online-Antragsverfahren, eine Internationalisierung der Förderungen, die Einführung einer Krankenversicherungspauschale und den Umgang mit den Formen dualer Ausbildung, Weiterbildung und beruflicher Bildung nachgedacht werden.

Die **Fraktion der SPD** hat den nachfolgend aufgeführten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(18)71 in die Ausschussberatung eingebracht.

Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Ausschuss möge beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert (BAföG):

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 1 a – neu – (§2 Absatz 5) eingefügt:

1a. §2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Bei einer Teilzeitausbildung wird die volle Arbeitskraft in Anspruch genommen, wenn in einem Ausbildungsjahr durchschnittlich mindestens die Hälfte der für eine entsprechende Vollzeitausbildung üblichen Unterrichtszeit oder üblichen Zahl an Semesterwochenstunden oder Leistungspunkten vorgesehen sind und Gründe nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 oder 5 vorliegen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

2. Nr. 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst (§ 10 Absatz 3):

a) In Satz 1 werden die Wörter „30. Lebensjahr“ durch die Wörter „35. Lebensjahr“ ersetzt und nach den Wörtern „vollendet hat“ ein Komma und die Wörter „bei Studiengängen nach § 7 Absatz 1a das 40. Lebensjahr; Personen, die ein eigenes Kind unter vierzehn Jahren erzogen haben, können diese Altersgrenzen um die Zeiten überschreiten, in denen sie dabei bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig waren oder in denen sie dabei als Alleinerziehende erwerbstätig.“ eingefügt.

3. Nr. 7 wird wie folgt geändert (§ 12):

a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „212“ durch die Angabe „218“ ersetzt.
- b) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „383“ durch die Angabe „394“ ersetzt.
- c) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:
- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „383“ durch die Angabe „468“ ersetzt.
- d) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „459“ durch die Angabe „547“ ersetzt.
4. Nr. 8 wird wie folgt geändert (§ 13):
- a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „341“ durch die Angabe „351“ ersetzt.
- b) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „366“ durch die Angabe „377“ ersetzt.
- c) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „146“ durch die Angabe „266“ ersetzt.
5. Nr. 9 wird wie folgt geändert (§ 13a):
- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „67“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „12 Euro“ ersetzt.
6. Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 9a – neu – (§ 15 Absatz 3) eingefügt:
- 9a. § 15 Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- „5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren oder der Pflege eines nahen Angehörigen“
7. Nr. 10 wird wie folgt gefasst: (§ 15a):
10. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden dem Wort „Regelstudienzeit“ die Wörter „um zwei Fachsemester erhöhten“ vorangestellt.
- b) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 werden aufgehoben.
8. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 10a – neu – (§ 15b Absatz 2) eingefügt:
- 10a § 15b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Liegen zwischen der Beendigung des Bachelor-Studiums und dem Beginn des Master-Studiums nicht mehr als vier Monate, so gilt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 in dem auf den Abschluss des Bachelor-Studiums folgenden Monat als aufgenommen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst: „Die Ausbildungsförderung vom Beginn der Ausbildung nach Satz 1 oder Satz 2 ist in den ersten Bewilligungszeitraum des späteren Ausbildungsabschnitts einzubeziehen.“
9. Nr. 12 wird wie folgt geändert (§ 18a):
- a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 040“ durch die Angabe „1 145“ ersetzt.
- b) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und die Angabe „520“ durch die Angabe „570“ ersetzt.
- c) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „470“ durch die Angabe „515“ ersetzt.
10. Nr. 13 ist zu streichen (§ 18b).
11. Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist zu streichen (§ 21).
12. Nr. 16 wird wie folgt geändert (§ 23):
- a) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:
- aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und die Angabe „520“ durch die Angabe „570“ ersetzt.
- b) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:
- bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „470“ durch die Angabe „515“ ersetzt.
- c) Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- aa) In Nummer 1 werden die Angabe „165“ durch die Angabe „180“ und die Angabe „120“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
- d) Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- e) Nach Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird folgender Buchstabe d – neu – eingefügt:
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
13. Nr. 17 wird wie folgt geändert (§ 24):
- a) Nach Buchstabe b wird Buchstabe c – neu – angefügt:

- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Ausbildungsförderung wird insoweit – außer in den Fällen des § 18c sowie in Fällen, in denen der Steuerbescheid nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist – unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.“
14. Nr. 18 wird wie folgt geändert (§ 25):
- a) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft verbundenen“ eingefügt und die Angabe „1 555“ durch die Angabe „1 710“ ersetzt.
- b) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt und die Angabe „1 040“ durch die Angabe „1 145“ ersetzt.
- c) Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt und die Angabe „520“ durch die Angabe „570“ ersetzt.
- d) Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:
- bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „470“ durch die Angabe „515“ ersetzt.
15. Nr. 19 wird wie folgt gefasst (§ 29):
19. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „5 200 Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 wird jeweils die Angabe „1.800 Euro“ durch die Angabe „3.460 Euro“ ersetzt.
16. Nach Nr. 24 wird folgende Nr. 24 a – neu – eingefügt (§ 49):
- 24a. § 49 Abs. 3 wird aufgehoben.
- II. Artikel 4 wird wie folgt geändert (SGB III):
1. Nr. 4 wird wie folgt geändert (§ 65):
- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „den jeweiligen Betrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; § 13 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend“ durch die Wörter „266 Euro monatlich“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „88“ durch die Angabe „91“ ersetzt.
2. Nr. 5 wird wie folgt geändert (§ 66):
- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „88“ durch die Angabe „91“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) Das Semikolon und die Wörter „§ 12 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“ werden durch einen Punkt ersetzt.
3. Nr. 6 wird wie folgt gefasst (§ 71):
6. In § 71 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden die Angabe „56“ durch die Angabe „62“ und die Angabe „550“ durch die Angabe „605“ ersetzt.
4. Nr. 7 wird wie folgt geändert (§ 101):
- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „310“ durch die Angabe „320“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) In Satz 3 wird die Angabe „389“ durch die Angabe „401“ ersetzt.
5. Nr. 8 wird wie folgt geändert (§ 105):
- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Angabe „310“ durch die Angabe „320“ und die Angabe „389“ durch die Angabe „401“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „102“ durch die Angabe „105“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Angabe „225“ durch die Angabe „232“ und die Angabe „260“ durch die Angabe „268“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 werden die Wörter „sowie Absatz 3“ gestrichen.
- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „310“ durch die Angabe „320“ ersetzt.
6. Nr. 9 wird wie folgt geändert (§ 106):
- a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „in Verbindung mit Absatz 3“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „169“ durch die Angabe „174“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „206“ ersetzt.
7. Nr. 10 wird wie folgt gefasst: (§ 107):
10. In § 107 werden die Angabe „62“ durch die Angabe „64“ und die Angabe „73“ durch die Angabe „75“ ersetzt.

8. Nr. 11 wird wie folgt gefasst: (§ 108):

11. § 108 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „235“ durch die Angabe „259“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Angabe „2 824“ durch die Angabe „3 106“ und die Angabe „1 760“ durch die Angabe „1 813“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „1 760“ durch die Angabe „1 936“ ersetzt.

9. Nr. 12 wird wie folgt gefasst: (§ 235b):

12. In § 235b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „212“ durch die Angabe „218“ ersetzt.

Begründung

Zu I. Artikel 1 (BAföG)

Zu Nr. 1 (§ 2)

Ausbildungen in Teilzeitform sind bisher nicht förderungsfähig. Teilzeitausbildungen werden im Bereich der Berufsbildenden Schulen häufig angeboten, damit junge Eltern Ausbildung und Kindererziehung vereinbaren können. Ebenso ist damit zu rechnen, dass auch im Hochschulbereich in den Ländern zunehmend sowohl Bachelor- als auch Masterstudiengänge in Teilzeitform angeboten werden. Es ist notwendig, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG an die familienfreundlichen Ausbildungsangebote anzupassen. Darüber hinaus soll die Ausbildungsförderung auch gewährt werden können, wenn aus sonstigen schwerwiegenden Gründen die Ausbildung nur in Teilzeitform möglich ist. Die Förderung einer Teilzeitausbildung setzt voraus, dass in einem Ausbildungsabschnitt, also beispielsweise in einem Unterrichtsjahr oder in einem Semester, mindestens die Hälfte einer möglichen Vollzeitausbildung absolviert werden kann.

Zu Nr. 2 (§ 10)

Die vorgesehene alleinige Erhöhung der Altersgrenze für Master-Studiengänge ist unzureichend. Die veränderten Bildungsbiographien, die als Begründung für die Anhebung der förderrechtlichen Altersgrenze für Master-Studiengänge herangezogen werden, treffen in weiten Teilen auch auf den Aufnahmezeitpunkt etwa von Bachelor-Studiengängen zu. Daher sind die Altersgrenzen wie hier vorgeschlagen gestuft anzuheben. Dabei soll die Anrechnung von Erziehungszeiten verbessert werden indem die Betreuung von Kindern bis zu vierzehn Jahren berücksichtigt werden soll.

Zu Nr. 3 (§ 12)

Die vorgeschlagene Erhöhung der Bedarfssätze ist unzureichend und muss auf drei Prozent gesteigert werden. Das gilt sowohl für die Bedarfssätze für Schülerinnen und Schüler in Absatz 1 und 2 wie auch für den in Absatz 2 einbezogenen Mietkostenzuschuss.

Zu Nr. 4 (§ 13)

Die Änderung enthält analog zu Nr. 3 die Anpassungen der Bedarfssätze für Studierende. Die vorgeschlagene Pauschalisierung des Mietkostenzuschusses in Absatz 2 wird beibehalten, der Pauschalbetrag allerdings auf Höhe des Medians der 19. Sozialerhebung des DSW erhöht.

Zu Nr. 5 (§ 13a)

Anpassungsänderungen der Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung infolge der Anhebung der Mietkostenauschale in Nr. 4.

Zu Nr. 6 (§ 15)

§ 15 Absatz 3 regelt die Gründe für eine Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit. Nummer 5 erfasst bisher die Verzögerung der Ausbildung infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren. Künftig sollen die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren sowie die Pflege eines nahen Angehörigen in die Bestimmung einbezogen werden.

Zu Nr. 7 (§ 15a)

Die nach wie vor offene Situation bei den Studienreformen und die steigende Arbeitsbelastung der Studierenden führen zu längeren Studienzeiten, ohne dass die Geförderten diesem mit ihrem Studierverhalten und -management in jedem Fall entgegenwirken können. Zur Entlastung der Geförderten von der Sorge um die gesicherte Studienfinanzierung wird die Förderungshöchstdauer um zwei Studiensemester erhöht.

Zu Nr. 8 (§ 15b)

Die Ausbildungsförderung wird nach Absatz 3 bis zum Ablauf des Monats geleistet, in dem der letzte Prüfungsteil abgeleistet wurde. Bei anschließender Aufnahme eines Master-Studiums wird nach Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Ausbildungsförderung mit Anfang des Monats geleistet, in dem die Lehrveranstaltungen beginnen. Dadurch kann zwischen dem Ende des Bachelor-Studiums und Beginn des Master-Studiums eine Förderlücke entstehen. Mit der Einfügung des Satz 2 in § 15 b Absatz 2 wird die ununterbrochene Fördermöglichkeit bei unmittelbarem Übergang vom Bachelor-Studium zum Master-Studium eröffnet. Die Änderung in Satz 3 (neu) ist eine Folgeänderung der Einfügung des Satz 2.

Zu Nr. 9 (§ 18a)

Die eine Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Staatsdarlehen ermöglichenden Freibeträge vom Einkommen des Darlehensnehmers werden um 10 % erhöht.

Zu Nr. 10 (§ 18b)

Der Verzicht auf die Teilerlassregelung ist allein mit Entbürokratisierungszielen nicht zu rechtfertigen. Die Aussicht auf einen Teilerlass der Darlehensschulden leistet wichtige Anreize für ein engagiertes Studium und ein effektives Studienmanagement. Die Teilerlassregelung ist daher beizubehalten.

Zu Nr. 11 (§ 21)

Die im Gesetzentwurf in Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa vorgeschlagene Regelung ermöglicht eine einkommensunabhängige Förderung neben dem BAföG bis zu 300 Euro monatlich nach begabungs- und leistungsabhängigen Kriterien. Diese Regelung wird abgelehnt, weil sie gegen das Sozialstaatsprinzip verstößt und somit verfassungswidrig ist. Zwar sind Ungleichbehandlungen leistungsbezogener Förderleistungen grundsätzlich möglich. Aber erstens wird durch die einkommensunabhängige Gewährung zusätzlicher Förderleistungen etwa in Form eines Stipendiums der Frei-

betrag für den begünstigten Personenkreis faktisch von derzeit rd. 400 Euro auf rd. 700 Euro im Monat und damit unangemessen erhöht. Zweitens sind die Regelungen im für diesen Vorschlag handlungsleitenden Gesetzentwurf zu einem Stipendiengesetz nicht in der Lage sicherzustellen, dass alle BAföG-Geförderten eine Chancengleichheit hinsichtlich der Teilhabe an einem Stipendium erhalten. Die regionalen wie fachlichen selektiven Wirkungen des Stipendiengesetzes sowie die Abhängigkeit von dem Anwerbungserfolg der Hochschulen hinsichtlich privater Mittel verbinden die Aussicht auf ein Stipendium mit Kriterien, auf die die Studierenden entweder keinen Einfluss haben oder die geeignet sind, die Studierenden in ihrer freien Studienfachwahl zu beeinträchtigen. Die beabsichtigte Neuregelung des § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG verstößt somit gegen das Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit dem Gleichheitssatz und ist daher abzulehnen.

Zu Nr. 12 (§ 23)

§23 regelt die Freibeträge vom Einkommen der Auszubildenden. Die Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden werden um 10% erhöht. Buchstabe d hebt Absatz 4 Nummer 2 auf, da die einheitliche Berücksichtigung des Freibetrages bei Ausbildungsbeihilfen und gleichartigen Leistungen unabhängig von der Herkunft aus öffentlichen oder privaten Mitteln sachgerecht ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Grenze von 300 Euro, die nicht als einkommen gelten soll, wird wie zu Nr. 11 dargelegt abgelehnt. Mit Buchstabe e neu wird zudem eine einheitliche Freibetragsregelung für das Einkommen der Auszubildenden erreicht. Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird nach dem geltenden Absatz 3 voll angerechnet und fällt nicht unter die Freibetragsregelung. Dadurch werden Ausbildungsvergütungen im Rahmen von Pflichtpraktika, die nach der Prüfungsordnung beispielsweise bei dualen Studiengängen vorgeschrieben sind, von den Leistungen nach dem BAföG voll in Abzug gebracht, wohingegen Vergütungen für freiwillige Praktika oder Beschäftigungsverhältnisse neben der Ausbildung bis zur Freibetragsgrenze unberührt bleiben. Diese Bestimmung ist daher nicht sachgerecht und wird aufgehoben.

Zu Nr. 13 (§ 24)

Die Änderung dient der Entkopplung von Vorbehalten der Nachprüfung bei BAföG- und Steuerbescheiden. Bisher ist in Fällen, in denen Steuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 der Abgabenordnung ergangen sind, die Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu leisten. Über den Antrag ist abschließend zu entscheiden, wenn die Steuerfestsetzung endgültig erfolgt oder durch Fristablauf endgültig wirksam geworden ist (VwV zu § 24 Abs. 2, Tz. 24.2.1). Nach den vom Normenkontrollrat durchgeführten Erhebungen wurden in nur wenigen Fällen der vorgelegten vorläufigen Steuerbescheide Neuberechnungen der Einkommensteuer durchgeführt. Aufgrund der eingetretenen Änderungen war der Anpassungsbedarf hinsichtlich des BAföG-Anspruchs nur gering. Deshalb folgt der Änderungsantrag dem Vorschlag des Nationalen Normenkontrollrates im Rahmen der Studie „Einfacher zum Studierenden-BAföG“ vom März 2010. Die vorbehaltlose Bewilligung der Ausbildungsförderung aufgrund der Vorlage vorläufiger Steuerbescheide führt zu einer deutlichen Vereinfachung und Entlastung sowohl für die Antragstellung als auch für die Antragsbearbeitung.

Zu Nr. 14 (§ 25)

Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners werden um 10 % erhöht.

Zu Nr. 15 (§ 29)

Die Obergrenze für das anrechnungsfreie Vermögen des Auszubildenden und seiner Familie sind seit acht Jahren nicht mehr angepasst worden. Dies rechtfertigt eine deutliche Anhebung der Beträge.

Zu Nr. 16 (§ 49)

Entsprechend dem Vorschlag des Nationalen Normenkontrollrates und der Stellungnahme des Bundesrates fallen mit dieser Änderung künftig Sprachnachweise für die Förderung von Ausbildungen im Ausland vollständig weg.

Zu II. Artikel 4 (SGB III)

Zu Nr. 1 (§ 65)

Für den Lebensunterhalt in der beruflichen Ausbildung wird entgegen dem Vorschlag des Gesetzentwurfes die Pauschalierung des Mietkostenzuschusses im BAföG übernommen. Eine unterschiedliche Fördersystematik ist aufgrund der Vergleichbarkeit der Lebenssituation der Geförderten nach BAföG und SGB III ungerechtfertigt. Der Bedarf für sonstige Bedürfnisse wird um 3 % angehoben.

Zu Nr. 2 (§ 66)

Für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird ebenfalls auf die Mietkostenpauschalierung des BAföG verwiesen und der Bedarf für sonstige Bedürfnisse wird um 3 % angehoben.

Zu Nr. 3 (§ 71)

Die Freibeträge für die Einkommensanrechnung werden um 10 % angehoben.

Zu Nr. 4 (§ 101)

Die Bedarfe für die Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Menschen werden um 3 % angehoben.

Zu Nr. 5 (§ 105)

Die Bedarfe für behinderte Menschen in beruflicher Ausbildung werden um 3 % angehoben sowie die Mietkostenpauschalierung des BAföG übernommen.

Zu Nr. 6 (§ 106)

Die Bedarfe für Menschen in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen u.a. werden um 3 % angehoben sowie die Mietkostenpauschalierung des BAföG übernommen.

Zu Nr. 7 (§ 107)

Die Bedarfe für Geförderte in Werkstätten für behinderte Menschen werden um 3 % angehoben.

Zu Nr. 8 (§ 108)

Die Freibeträge für die Einkommensanrechnung für Geförderte in Werkstätten für behinderte Menschen werden um 10 % angehoben.

Zu Nr. 8 (§ 235b)

Die Zuschüsse zur Vergütung von Einstiegsqualifizierungen werden analog den Bedarfen um 2 % angehoben.

Die **Fraktion der SPD** hat den nachfolgend aufgeführten Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(18)72 in die Ausschussberatung eingebracht.

Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. abgelehnt.

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist das wichtigste und sozial gerechte Instrument für mehr Chancengleichheit in der Bildung. Die Sicherung eines leistungsfähigen, modernen und für die veränderten Bildungsbiographien offenen BAföG ist eine Kernanforderung an ein sozial gerechtes Bildungsförderungssystem.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegte Gesetzentwurf für die 23. Novelle des Bundesausbildungsförderungsgesetzes weist in die richtige Richtung. Allerdings bleibt er sowohl bei den Leistungsverbesserungen als auch insbesondere bei der Ausweitung der Förderansprüche hinter dem Notwendigen zurück. Zudem sind die Anregungen des Nationalen Normenkontrollrates nicht im möglichen Umfang in den Gesetzesentwurf eingeflossen.

Insbesondere die Studie des Nationalen Normenkontrollrates zum BAföG-Verfahren – A-Drs. 17(18)31 – sowie die Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf vom 7. Juni 2010 haben gezeigt, dass darüber hinaus an mehreren Punkten ein weitergehender Handlungs- sowie Diskussions- und Meinungsbildungsbedarf besteht.

1. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

- die durch eine Aufgabe des Stipendienprogramms frei werdenden Haushaltsmittel im Bundesetat vollumfänglich für eine Ausweitung und Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu nutzen;
- einen Gesetzentwurf vorzulegen, der mit einer zweiten Einkommensgrenze, bis zu deren Höhe eine zinslose darlehensweise Förderung erfolgt, die Reichweite der BAföG-Förderung in höhere, oberhalb der bisherigen Einkommensfreibeträge des BAföG liegende Einkommensgruppen erweitert. Überschreitet das Einkommen die erste Einkommensgrenze, unterschreitet sie jedoch die zweite Einkommensgrenze, so soll ein unverzinsliches Darlehen in Höhe des BAföG-Satzes bis vier Semester über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden;
- ein Konzept vorzulegen, das eine sinnvolle Kopplung der Bedarfssätze, der Einkommensfreibeträge und Kinderzuschläge mit anderen Indikatoren, wie z. B. die allgemeine Preisentwicklung, sicherstellt, um eine zeitnahe und kontinuierliche Anpassung zu gewährleisten;
- darauf hinzuwirken, dass gemeinsam mit den Ländern die BAföG-Verwaltungsvorschriften bundesweit überarbeitet und an die zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen angepasst werden;
- auf die Länder einzuwirken, dass ein länderübergreifendes Online-Antragsverfahren eingeführt wird und die technischen Voraussetzungen für eine elektroni-

sche Weiterverarbeitung vom Erstantrag bis zur Endentscheidung geschaffen werden;

- gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, das Datenmanagement, elektronisches Rechtssystem und Wissensplattformen in den Ämtern weiter vereinheitlicht werden und die Zusammenarbeit der Dienststellen weiter gefördert wird;
 - gemeinsam mit den Ländern auf eine Vereinfachung sowie bessere Verständlichkeit der BAföG-Formulare und Bescheide hinzuwirken;
 - ein Konzept vorzulegen, wie gemeinsam mit den Ländern die Studentenwerke in die Lage versetzt werden können, dass die Erstauszahlung an Neufördernde ohne Verzögerung erfolgen kann. Sollte dies nicht sinnvoll möglich sein, müssen die Vorschläge alternative Finanzierungen zur Überbrückung dieser Zeiträume im Sinne der Studierenden enthalten;
 - mit einer Informationskampagne sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler frühzeitig über die Möglichkeiten des BAföG informiert werden, damit möglichen Fehlinformationen, unbegründeten Hemmschwellen und damit einem drohenden Studiumsverzicht vorgebeugt wird. Dies kann etwa in Form von einem bundesweiten BAföG-Informationstag geschehen.
- #### 2. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen,
- mit welchen Angeboten die Förderung von berufs begleitenden Studiengängen, wie z. B. im Rahmen eines „Dualen Studiums“, sichergestellt werden kann und welche gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen;
 - inwiefern eine vollständige Wohnkostenpauschalisierung dem individuellen Wohnkostenbedarf sowie den teilweise erheblich abweichenden Mietspiegeln in Deutschland Rechnung trägt und eine bedarfsgerechte Förderung zu gewährleisten vermag;
 - inwiefern im Zusammenhang mit so genannten Hinführungsstudien wie beispielsweise dem „Pre-Master“ und einem „Brückenstudium“ insbesondere bei nicht konsekutiven Masterstudiengängen offene förderrechtliche Fragen bestehen und wie eine Förderung gesichert und die Förderunschädlichkeit diese Hinführungsangebote gewährleistet werden kann;
 - wie und inwieweit die uneingeschränkte Förderung bei gestaffelten Ausbildungswegen sichergestellt werden kann, wenn aufgrund gestiegener Anforderungen an das Berufsbild neben der Erstausbildung eine weitere, für die Beschäftigungsfähigkeit unverzichtbare erwartet wird und beide formal selbstständige Ausbildungen darstellen;
 - inwieweit die Ausweitung der Zulässigkeit von Eigenklärungen der Antragsstellenden, insbesondere für die Bereiche, die großen Aufwand verursachen, auf den Anspruch aber nur geringe oder mittlere Auswirkungen haben, einen Beitrag zur Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung im BAföG-Verfahren leisten können;

- *inwieweit der risikobasierte Vollzugs, der auf einzelne Fallgruppen abstellt und sich auf Stichprobenkontrollen konzentriert, zusätzliche Effizienzpotenziale besitzt;*
- *welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit eine Förderung nach BAföG auch für Fernstudien an anerkannten, aber zugangsbeschränkungs-freien Einrichtungen wie der „Open University“ in Großbritannien gesichert werden kann.*
- *inwieweit Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen besser gefördert werden können, damit den Anforderungen eines Studiums unter erschwerten Bedingungen besser Rechnung getragen wird;*
- *inwiefern mit einer Rechtsverordnung für die Ausbildungsförderung und auswärtige Unterbringung bei Schülerinnen und Schülern, denen die Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist, die Situation der Betroffenen verbessern kann;*
- *inwieweit die Differenzierung der Bedarfssätze für Schülerinnen und Schüler nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf Grundlage der Schuleingangsvoraussetzung noch angemessen und bildungspolitisch sinnvoll ist.*

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wird bedauert, dass die Koalitionsfraktionen zwar Zustimmung zu der ein oder anderen Forderung der Oppositionsanträge beziehungsweise der Änderungsanträge signalisiert hätten, im Ergebnis sei jedoch nichts davon bei der Gesetzesnovelle berücksichtigt worden.

Auch aus der Sachverständigenanhörung sei sehr wenig übernommen worden.

Den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträgen werde die SPD-Fraktion zustimmen.

Es wird betont, wie wichtig gerade das BAföG als das zentrale Instrument zur Ermöglichung, Unterstützung und Förderung von Ausbildung für Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten sei. Über das BAföG werde ein Rechtsanspruch definiert im Unterschied zum völlig fehlgeratenen Entwurf eines Nationalen Stipendienprogramms.

Der Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gehe in den Augen der Fraktion der SPD zwar in die richtige Richtung, aber auch die Sachverständigenanhörung habe ergeben, dass der Entwurf nicht ausreiche.

Die Fraktion der SPD weist darauf hin, dass sie bereits vor dem Gesetzentwurf der Regierungskoalition einen Antrag zum BAföG eingebracht habe. Infolge der Sachverständigenanhörung habe sie Gesetzesänderungsanträge und einen Entschließungsantrag vorgelegt mit den nachfolgend zu nennenden Punkten:

- Bedarfssatzerhöhung um 3 Prozent, um den Kreis der Förderberechtigten auszuweiten,
- eine deutliche Anhebung der Freibeträge um 10 Prozent und
- Ergänzung der Förderung durch das BAföG durch eine zweite Einkommensgrenze, um das Mittelstandsloch in

der Ausbildungsförderung mit einem zinslosen Darlehen zu schließen.

Es handle sich daher keinesfalls um einen „Ladenhüter“ wie es die Fraktion der CDU/CSU kritisiert habe.

Bei der Altersgrenze fordere die SPD-Fraktion eine Erhöhung der förderrechtlichen Grenze auf 35 Jahre und beim Masterstudium auf 40 Jahre anzuheben. Der Pauschalierung beim Mietkostenzuschuss werde zugestimmt, er müsse aber erhöht werden, wie es die Sachverständigenanhörung ergeben habe. Auch die Anhebung der Förderhöchstdauer, die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, die Pflege naher Angehöriger und Behinderungen seien nicht berücksichtigt worden. Schließlich sei auch die Förderlücke zwischen Bachelor und Master nicht geschlossen worden.

Es wird kritisiert, dass die Anhebung der Vermögensobergrenzen auch nur halbherzig umgesetzt worden sei. Es müsse auch erwogen werden, eine Differenzierung der Förderbeträge je nach Ausbildung und Ausbildungslänge vorzunehmen.

Die Fraktion der SPD erklärt, dass sie den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen zustimmen werde, aber damit werde das Gesamtpaket der BAföG-Novelle noch nicht gut genug. Daher werde man sich enthalten, wie auch gegenüber den Anträgen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE., die durchaus auch in die richtige Richtung gingen, aber in Teilen differenzierter betrachtet werden müssten. Man bedaure, dass im Ergebnis so wenig Schlüsse aus einer so interessanten Sachverständigenanhörung gezogen worden seien.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wird hervorgehoben, dass die jetzt vorliegende BAföG-Novelle und die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen spürbare Leistungs- und Strukturverbesserungen bringen würden. Die Vielfalt in der Studienfinanzierung stärke auch die soziale Komponente. Das BAföG sichere junge Menschen über den Rechtsanspruch ab und bleibe auch weiterhin ein wesentliches Element. Als junger Mensch werde man auch immer gemessen an dem, was die Eltern hätten. Aber die Elternabhängigkeit sei für junge Menschen, die sich in ihrer Verantwortung auch selbstständig fühlen wollten, ein Handicap. Das Thema Verschuldung spiele eine große Rolle für junge Menschen. Daher fordere die Fraktion im Kontext mit dem Nationalen Stipendienprogramm weitere Instrumente. Die Frage sei, wie könne man das BAföG so gestalten, dass es für eine Vielzahl von Bewerbern auch erfolgreich und nutzbar sei. Auch wenn man immer noch mehr fordern könne, gingen die Änderungsanträge und der Gesetzentwurf in die richtige Richtung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fraktion der SPD in ihren vergangenen Regierungsbeteiligungen auch die Möglichkeit gehabt hätte, Reformen auf den Weg zu bringen. Aber dies habe man versäumt. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge hätten eine ganze Reihe von notwendigen rechtlichen Klarstellungen, Anpassungen, Vereinfachungen und Pauschalierungen gebracht, die auch von der Opposition mitgetragen werden könnten.

Offensichtlich richte sich die Hauptkritik der Oppositionsfraktionen gegen die Förderhöhe und Freibeträge. Grundsätzlich sei sie aber mit den Reformansätzen einverstanden. Die Fraktion der FDP betont, dass sie immer wieder die Notwendigkeit gesehen habe, für Transparenz im BAföG zu sorgen und mit seiner Hilfe die Studienfinanzierung zu sichern.

Sie lege Wert darauf, verantwortungsbewusste junge Menschen unabhängig von ihrer Herkunft mit dem BAföG und dem Nationalen Stipendienprogramm zu fördern.

Die Fraktion der FDP werbe dafür, den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen. Die Anträge der Oppositionsfraktionen bestätigten, dass die Koalition mit ihrer Zielausrichtung richtig liege. Man werde die Effekte beobachten und bei der nächsten anstehenden Novelle beraten, an welcher Stelle etwas geändert werden müsse.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hat die nachfolgend aufgeführten Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 17(18)77 a bis c eingebracht. Sie wurden mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Ausschussdrucksache 17(18)77a

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 11 wird ersetzt durch:

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ gestrichen.*
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.*

Begründung

Das BAföG muss endlich auf eine Zuschussförderung umgestellt werden, wie es schon einmal bei seiner Einführung Anfang der 1970er Jahre der Fall war. Die Angst vor Verschuldung hält vor allem Studieninteressierte aus finanzschwachen Schichten von den Hochschulen fern.

Ausschussdrucksache 17(18)77 b

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 5 wird ersetzt durch: „§ 10 BAföG wird aufgehoben“

Begründung

Durch die Streichung des § 10 BAföG würde die Förderhöchstaltersgrenze komplett entfallen. So kann der Heterogenität von Lebens- und Bildungswegen sinnvoll Rechnung getragen werden. Dies eröffnet auch nach einer Familienphase oder nach einer Berufstätigkeit die Aufnahme eines Studiums bzw. einer Ausbildung. Die Schülerinnen, Schüler und Studierenden könnten in die Lage versetzt werden, selbst zu entscheiden, wann eine Ausbildung oder ein Studium in die eigene Lebensplanung bzw. -situation passt.

Ausschussdrucksache 17(18) 77 c

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 7, 8 und 12 werden ersetzt durch:

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:*
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „212“ durch die Angabe „233“ ersetzt.*
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „383“ durch die Angabe „421“ ersetzt.*

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „383“ durch die Angabe „550“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „459“ durch die Angabe „634“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Ausbildung im Ausland wird für zwei Hin- und Rückfahrten zum Ausbildungsort ein Reisekostenzuschlag geleistet.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „341“ durch die Angabe „375“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „366“ durch die Angabe „403“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „48“ durch die Angabe „49“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „146“ durch die Angabe „224“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 040“ durch die Angabe „1 144“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und die Angabe „520“ durch die Angabe „572“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „470“ durch die Angabe „517“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 18b Abs. 5“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung“ eingefügt.

Begründung

Die Anpassung der BAföG-Freibeträge und Bedarfssätze an die Preissteigerung, die wachsenden Lebenshaltungskosten sowie die allgemeine Einkommensentwicklung erfolgte stets nur unzureichend. Der 18. BAföG-Bericht zeigt anhand der 18. Sozialerhebung des HIS (Grundlage SS 2006), dass sich die durchschnittlichen Kosten eines Studiums auf 739 Euro inklusive Miete etc. belaufen. Der Bedarf für Schülerinnen und Schüler wird unverständlicherweise noch niedriger im BAföG angesetzt. Eine Erhöhung ist notwendig, da die jahrelange Stagnation der Bedarfssätze und Freibeträge durch

die 22. BAföG-Novelle nicht aufgehoben wurde. Durch eine Erhöhung der Freibeträge wird zudem der Kreis der BAföG-Berechtigten ausgedehnt. Angesichts des geringen Anteils von BAföG-Geförderten ist dies dringend notwendig: ihr Anteil betrug unter allen Studierenden lediglich 17 Prozent. DIE LINKE will die Bedarfssätze und Freibeträge um jeweils 10 Prozent anheben.

Die Fraktion DIE LINKE. führt aus, dass sie die mögliche Blockade dieser BAföG-Novelle im Bundesrat, wie sie insbesondere durch unionsregierte Länder angedroht werde für ausgesprochen alarmierend halte. Die vorliegende BAföG-Novelle sei mit den angestrebten Erhöhungen um 2 bzw. 3 Prozent nicht viel mehr als ein längst fälliger Inflationsausgleich. Sie fordere hingegen mit dem eigenen Antrag Anpassungen, die den Namen Reform oder die Bezeichnung Erhöhung auch tatsächlich verdienten wie die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge um jeweils zehn Prozent und die Abschaffung des Darlehensanteils oder auch die tatsächliche und vollständige Aufhebung der Altersgrenze.

Obwohl die von der Bundesregierung vorgelegte BAföG-Novelle nicht viel mehr sei als ein Tropfen auf den heißen Stein, werde man dem Gesetzesentwurf, aber auch allen von der Opposition gestellten Änderungsanträgen zustimmen. Sie begründe ihre Haltung damit, dass sie gerade auch vor dem Hintergrund der Debatte im Bundesrat und des letztlich ergebnislosen Bildungsgipfels jede auch noch so geringe Erhöhung des BAföG für richtig und unterstützenswert halte.

Die Fraktion DIE LINKE. hebt hervor, dass die Debatte im Bundesrat und auch das Scheitern des Bildungsgipfels zeigten, dass die Bildungsfinanzierung auf eine neue Grundlage gestellt werden müsse.

Man verstehe die Forderung einer verlässlichen Finanzierungsgrundlage der Bundesländer. Aber dafür sei die absolut verfehlte Verteilungs- und Steuerpolitik der Bundesregierung verantwortlich. Vor diesem Hintergrund wolle man eine Frage an die Bundesregierung stellen. Wenn man verhindern wolle, dass die Versäumnisse in der Steuerpolitik jetzt zu Lasten der sozial Schwachen oder eben auch der Schülerinnen, Schüler und der Studierenden gehen, dann stelle sich die Frage, welche Maßnahmen plane die Bundesregierung, um die BAföG-Novelle auch im Bundesrat abzusichern und wie gehe sie mit den Bedenken und mit den Problemen der Länder um?

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten die nachfolgend aufgeführten Änderungsanträge in die Ausschussberatung ein.

Ausschussdrucksache 17(18)76a

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt: „10a. In § 15b Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt: „Liegen zwischen der Beendigung des Bachelor-Studiums und dem Beginn des Master-Studiums nicht mehr als vier Monate, so gilt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 in dem auf den Abschluss des Bachelor-Studiums folgenden

Monat als aufgenommen. Die Ausbildungsförderung vom Beginn der Ausbildung nach Satz 1 oder Satz 2 ist in den ersten Bewilligungszeitraum des späteren Ausbildungsabschnitts einzubeziehen.““

Begründung

Ausbildungsförderung wird nach Absatz 3 bis zum Ablauf des Monats geleistet, in dem der letzte Prüfungsteil abgeleistet wurde. Bei anschließender Aufnahme eines Master-Studiums wird nach Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Ausbildungsförderung mit Anfang des Monats geleistet, in dem die Lehrveranstaltungen beginnen. Dadurch kann zwischen dem Ende des Bachelor-Studiums und Beginn des Master-Studiums eine Förderlücke entstehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die ununterbrochene Fördermöglichkeit bei unmittelbarem Übergang vom Bachelor-Studium zum Master-Studium eröffnet.

Ausschussdrucksache 17(18)76b

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 15 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird der Satz: „Satz 3 wird wie folgt geändert“ durch die Sätze: „Satz 2 wird wie folgt geändert: Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.““ ersetzt.
2. Nach Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wie folgt eingefügt: „Satz 3 wird wie folgt geändert:“
3. Der bisherige Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe aaa) wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe aaa).
4. Der bisherige Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe bbb) wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe bbb).
5. Der bisherige Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe ccc) wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe ccc).
6. Der bisherige Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe ddd) wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe ddd).
7. Der bisherige Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc).

Begründung

Wir wollen eine vollständige Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit der Ehe. Die vorgesehene Regelung ist hierfür unzureichend. Alles andere als gleiche Rechte ist eine Diskriminierung. Deswegen muss über diese konkrete Ergänzung hinaus der Gesetzentwurf so überarbeitet werden, dass die durchgängige Gleichbehandlung von Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Ehegatten durch eine Generalklausel sichergestellt wird.

Ausschussdrucksache 17(18)76c

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 4 wird wie folgt geändert:

8. In Buchstabe a) wird der Satz „In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“ ersetzt durch den Satz: „Absatz 1 wird wie folgt geändert.“.
9. Nach dem Buchstaben a) wird der folgende Doppelbuchstabe aa) hinzugefügt: „aa) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“
10. Nach dem Doppelbuchstaben aa) wird der folgende Doppelbuchstabe bb) hinzugefügt: „bb) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.“
11. Nach dem Doppelbuchstaben bb) wird der folgende Doppelbuchstabe cc) hinzugefügt: „cc) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird folgende Nummer 8 hinzugefügt: „8. Ausländer mit rechtmäßigem Aufenthalt aus den Ratifikationsstaaten der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999, der sogenannten Bologna-Erklärung.““

Begründung

Wir wollen ein Bolognataugliches BAföG, das allen Studierenden aus dem Bologna-Raum das Studium in Deutschland nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ermöglicht. Die Beschränkung der BAföG-Antragsberechtigung auf die EU und die Schweiz widersprechen der sozialen Dimension des Bologna-Prozesses.

Ausschussdrucksache 17(18)76d

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wird wie folgt geändert: Der Satz „In Nummer 2 wird die Angabe „146“ durch die Angabe „224“ ersetzt.“ wird ersetzt durch den Satz: „In Nummer 2 werden die Wörter „monatlich 146“ durch folgenden Satz ersetzt: „die sich in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 1 bis 5 Wohngeldgesetz für Haushalte mit einem Haushaltsmitglied ergebenden Beträge“ ersetzt.“

Begründung

Die Wohnkosten für Studierende sind regional sehr unterschiedlich. Wir wollen die Übernahme der im Wohngeldgesetz festgelegten Mietstufen. Dadurch wird eine Kostenübernahme sichergestellt, die deutlich näher am tatsächlichen Mietkostenbedarf liegt und auf diese Weise gerechter

ist, als die bisher vorgesehene bundeseinheitliche Pauschalierung.

Ausschussdrucksache 17(18)76e

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 11 wird wie folgt geändert:

12. Die Wörter „Absatz 3“ werden gestrichen.
13. Buchstabe a) wird wie folgt gefasst: „Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Die Zahl „10.000“ wird durch die Zahl „8.000“ ersetzt.““
14. Buchstabe b) wird wie folgt gefasst: „Absatz 3 wird wie folgt geändert:“
15. Nach Buchstabe b) wird folgender Doppelbuchstabe aa) eingefügt: „In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 durch die Wörter: „Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2“ ersetzt.““
16. Nach Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) wird folgender Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) eingefügt: „In Satz 2 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „erstmalig aus wichtigem Grund oder“ eingefügt.“

Begründung

*Studienberechtigte aus bildungsfernen Schichten verzichten in hohem Maße aus Angst vor Verschuldung auf die Aufnahme eines Studiums. 73 Prozent der Studienberechtigten, die das HIS ein halbes Jahr nach Erwerb der Hochschulreife befragt hat, lösen ihre Studienoption nicht ein, weil sie Schulden durch den BAföG-Darlehensanteil vermeiden wollen. *) Eine Absenkung der Verschuldensobergrenze trägt dazu bei, mehr Studienberechtigte aus bildungsfernen Schichten als bisher an die Hochschulen zu bringen.*

Ausschussdrucksache 17(18)76f

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

17. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „216“ durch die Angabe „223“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „391“ durch die Angabe „402“ ersetzt.

18. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „348“ durch die Angabe „358“ ersetzt.

*) Christoph Heine/Heiko Quast/Mareike Beuße: Studienberechtigte 2008 ein halbes Jahr nach Schulabschluss – Übergang in Studium, Beruf und Ausbildung, November 2009, S. 43.

- b) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „373“ durch die Angabe „384“ ersetzt.
- c) In Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „49“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

19. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „1070“ durch die Angabe „1092“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe aaa) wird die Angabe „535“ durch die Angabe „546“ ersetzt.
- c) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstabe bbb) wird die Angabe „485“ durch die Angabe „494“ ersetzt.

20. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe aaa) wird die Angabe „535“ durch die Angabe „546“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe bbb) wird die Angabe „485“ durch die Angabe „494“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) werden die Angabe „170“ durch die Angabe „173“ und die Angabe „125“ durch die Angabe „126“ ersetzt.

21. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) wird die Angabe „1605“ durch die Angabe „1633“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „1070“ durch die Angabe „1092“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe aaa) wird die Angabe „535“ durch die Angabe „546“ ersetzt.
- d) In Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe bbb) wird die Angabe „485“ durch die Angabe „494“ ersetzt.

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert: In Buchstabe a) wird die Angabe „90“ durch die Angabe „92“ ersetzt.
2. Nummer 6 wird wie folgt geändert: Die Angabe „58“ wird durch die Angabe „59“ und die Angabe „567“ wird durch die Angabe „578“ ersetzt.
3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) wird die Angabe „316“ durch die Angabe „326“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b) wird die Angabe „397“ durch die Angabe „408“ ersetzt.
4. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) werden die Angabe „316“ durch die Angabe „329“ und die Angabe „397“ durch die Angabe „408“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „104“ durch die Angabe „107“ ersetzt.

- c) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) werden die Angabe „230“ durch die Angabe „236“ und die Angabe „265“ durch die Angabe „273“ ersetzt.
- d) In Buchstabe b) wird die Angabe „316“ durch die Angabe „329“ ersetzt.

5. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wird die Angabe „172“ durch die Angabe „177“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) wird die Angabe „204“ durch die Angabe „210“ ersetzt.

6. Nummer 10 wird wie folgt geändert: Die Angabe „63“ werden durch die Angabe „65“ und die Angabe „75“ durch die Angabe „77“ ersetzt.

7. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) wird die Angabe „242“ durch die Angabe „247“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) werden die Angabe „2909“ durch die Angabe „2965“ und die Angabe „1813“ durch die Angabe „1848“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c) wird die Angabe „1813“ durch die Angabe „1848“ ersetzt.

8. Nummer 12 wird wie folgt geändert: Die Angabe „216“ wird durch die Angabe „223“ ersetzt.

Begründung

Um mehr Jugendliche und junge Erwachsene in die Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz und das Arbeitsförderungsrecht einzubeziehen, sollen die Freibeträge für die Geförderten selbst sowie für ihre Eltern, EhegattInnen, LebenspartnerInnen und Kinder um 5 Prozent erhöht werden. Gleichzeitig sollen die gestiegenen Lebenshaltungskosten für die Geförderten dadurch ausgeglichen werden, dass die Fördersätze um 5 Prozent erhöht werden. Sowohl im BAföG als auch im Dritten Buch Sozialgesetzbuch werden die dafür notwendigen Änderungen vorgenommen.

Ausschussdrucksache 17(18)76g

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a hinzugefügt: „§ 14b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Der Satzteil „um monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere dieser Kinder“ wird ersetzt durch den Satzteil: „für jedes Kind um monatlich 113 Euro““.

Begründung

Der Zuschlag soll es Studierenden erleichtern, Ausbildung und Elternschaft miteinander zu verbinden und die Ausbildung ohne größere zeitliche Verzögerung fortzusetzen und abzuschließen. Gerade Auszubildende mit Kindern haben meist nicht die Möglichkeit, neben ihrer Ausbildung hinzuverdienen, andererseits haben sie gerade bei kleineren Kindern einen erhöhten Betreuungsaufwand. Der pauschale Zuschlag ermöglicht ihnen, Betreuung des Kindes auch außer-

halb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Diese Kosten sinken in der Regel nicht, wenn mehrere Kinder zu betreuen sind.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird erklärt, dass aus ihrer Sicht das BAföG die derzeit tragende Säule staatlicher Studienfinanzierung sei, die aber weiterentwickelt und dringend modernisiert werden müsse. Für Studienberechtigte seien klare Rechtsansprüche bei der staatlichen Studienfinanzierung unerlässlich. Sie seien auch entscheidend, ob man ein Studium aufnehmen, bewältigen, finanzieren und erfolgreich beenden könne. Daher sei das BAföG jedem Stipendienprogramm überlegen. Ziel müsse es sein, mehr Studierenden aus hochschulfernen Schichten tatsächlich ein Studium ermöglichen zu können und somit insgesamt zu mehr Diversity und einer gesellschaftlichen Öffnung auf dem Campus zu kommen und letztlich auch dem weiterhin bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Es werde kritisiert, dass die letzte BAföG-Novelle den Kreis der Geförderten kaum erweitert habe. Dies sei auch nach der 23. BAföG-Novelle, die zwar durchaus gute Ansätze aufweise, unterm Strich aber mutlos und halbherzig sei, nicht zu erwarten. Daher habe die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieben Änderungsanträge gestellt. Sie strebe vor allem eine deutlicheren Erhöhung der Freibeträge und Fördersätze um je fünf Prozent an, um damit das Mittelschichtloch zu schließen. Die Reformen wären auch zu finanzieren, wenn man auf das unsinnige Nationale Stipendienprogramm verzichten würde. Es werde als ungerecht und überdimensioniert abgelehnt.

Die Sachverständigenanhörung, aber auch die HIS-Studie, habe ergeben, dass bei den Abiturienten des Jahrgangs 2008, die auf ein Studium verzichtet hätten, 73 Prozent dies damit begründeten, Sorge vor Verschuldung zu haben. Das nehme man ernst und daher habe man den Antrag gestellt, die Verschuldungsobergrenze von 10 000 auf 8 000 Euro abzusenken.

Es werde vor dem Hintergrund der Anhörung auch angeregt, die Mietkostenpauschale entsprechend der im Wohngeldgesetz festgelegten Mietstufen regional zu staffeln, anstatt eine bundeseinheitliche Mietkostenpauschale einzuführen.

Darüber hinaus sollte das BAföG durch eine Erhöhung des Kinderzuschlages familiengerechter gestaltet werden. Dem Staat sollte jedes Kind gleich viel wert sein. Deshalb sollte es zu einer Erhöhung und Vereinheitlichung kommen, damit tatsächlich auch Studium und Kindererziehung miteinander vereinbar seien. Denn gerade für studierende Eltern sei es ein Problem, studentische Nebenjobs oder Hinzuverdienst zu organisieren, gerade auch im Lichte der Bologna-Reform.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halte es für notwendig, die Bologna-Tauglichkeit des BAföG deutlich zu erhöhen, indem eine Öffnung für den gesamten Bologna-Raum erfolge. Es sei daher auch wichtig, den Antrag und den Beschluss des Bundesrates umzusetzen und die Förderlücke zwischen dem Ende des Bachelor-Studiums und dem Beginn des Master-Studiums zu schließen.

Im letzten Änderungsantrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehe es um eine vollständige Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften mit der Ehe. Man habe sich sehr darüber gewundert, dass die ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehene Generalklausel wieder

gestrichen worden sei. Dies müsste rückgängig gemacht werden, weil alles andere als gleiche Rechte Diskriminierung sei.

Von Seiten der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird gefordert, das BAföG zu einem Zwei-Säulen-Modell weiterzuentwickeln. Es wird darauf hingewiesen, dass viele Sachverständige in der Anhörung diese Reformperspektive unterstützt und auch Hinweise gegeben hätten, wie man es umsetzen könne, dass es künftig eine erste Säule aus einem einheitlichen Sockelbetrag geben werde, der allen Studierenden elternunabhängig zu Gute komme und eine zweite Säule als starke soziale Komponente, die insbesondere für Studierende aus einkommensarmen Elternhäusern garantiert werde.

Man werde dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zustimmen, weil er zumindest kleine Verbesserungen bringen werde. Die Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE werde man ablehnen, weil man ein komplett elternunabhängiges Studierendengrundeinkommen klar ablehne. Gegenüber den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion werde man sich enthalten, weil sie nicht ausreichten oder die langfristige Reformperspektive eines Zwei-Säulen-Modells fehle.

Von Seiten der **Bundesregierung** wird erklärt, dass die beabsichtigten Erhöhungen der Bedarfssätze und Freibeträge im außergewöhnlichen Kontext einer Neuverschuldung von 80 Mrd. Euro stattfänden. Es finde nicht nur ein Inflationsausgleich statt, denn die Nettogehälter seien im Vergleichszeitraum um 0,5 Prozent und die Verbraucherpreise um 1 Prozent gestiegen. Das heiße, dass die Anhebung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge über dieser Grenze liege. Insofern gehe es heute um eine positive Größenordnung.

Nach der Novelle werde der Höchstsatz des BAföG bei 670 Euro liegen. Finanzielle Gründe dürften also niemanden mehr in Deutschland mehr davon abhalten, ein Studium aufzunehmen.

Zum Thema Mittelstandloch wird erklärt, dass das Bruttoeinkommen eines Ehepaars mit einem BAföG-berechtigten Kind bei 5 100 Euro, bei zwei Kindern bei 7 180 Euro liege. Es könne also nicht die Rede davon sein, dass im Bereich kleiner und mittlerer Einkommen der BAföG-Bezug zu früh beendet würde. Eine dramatische Ausweitung der Freibeträge sei nicht notwendig, weil das BAföG eine Bildungssozialleistung sei, die nicht für alle gelten solle, sondern für diejenigen, für die eine subsidiäre Studienfinanzierung nicht möglich sei.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Novelle mit den vorliegenden Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen geeignet sei, im Bundesrat eine Mehrheit zu finden. Die Bundesregierung halte an dem Grundprinzip der Finanzierung des BAföG mit einer Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern fest.

Zur Überbrückungszeit wird angemerkt, dass mehrere Monate der Überbrückung nicht mehr zu den Ausbildungszeiten gerechnet werden könnten.

Es wird ausgeführt, dass die Ausweitung durch die vorliegende und auch durch die letzte Novelle deutlich höher sei, als man es im 18. BAföG-Bericht zur Kenntnis nehmen konnte, weil aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen Novelle und Bericht die Wirkung noch keinen Niederschlag im

Bericht finden konnte. Es gebe bereits heute Anzeichen, dass sich der Kreis der BAföG-Bezieher deutlich ausweite. Was den Bologna-Prozess angehe, habe man die Anhebung der Altersgrenze berücksichtigt und strebe eine deutliche Entbürokratisierung an. Im Ergebnis sei die BAföG-Novelle daher ein großer Wurf und ein deutliches Signal im Hinblick auf die Studierenden in einer Zeit, in der alle anderen Bevölkerungsgruppen nicht einmal mit einem Inflationsausgleich rechnen könnten.

Begründungen

Soweit der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründungen in der Drucksache 17/1551, S. 14 und 15 verwiesen.

Zu den vom Ausschuss empfohlenen Einzelbegründungen von Änderungen des Gesetzentwurfs wird auf die Seiten 12 bis 25 dieses Berichtes hingewiesen.

Berlin, den 16. Juni 2010

Dr. Stefan Kaufmann
Berichtersteller

Swen Schulz (Spandau)
Berichtersteller

Dr. Martin Neumann (Lausitz)
Berichtersteller

Nicole Gohlke
Berichterstellerin

Kai Gehring
Berichtersteller

